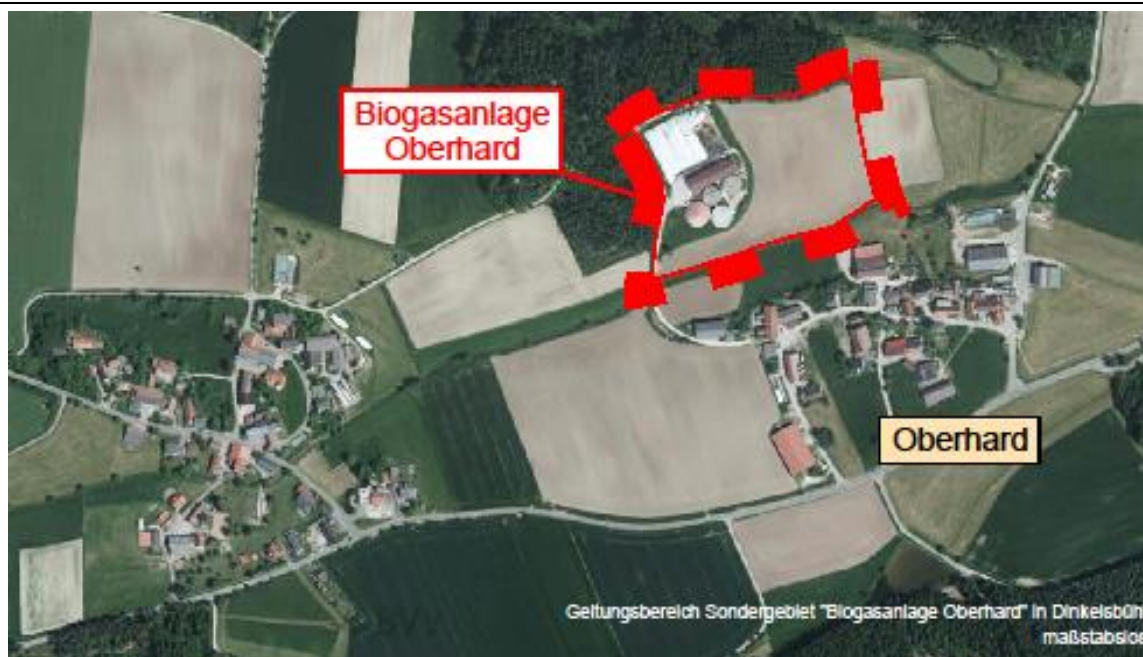




Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach

14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Vorhabenträger: Piott Heinrich & Rainer GbR
Oberhard 1
91550 Dinkelsbühl

Ingenieurbüro Willi Heller



Aufgestellt: Herrieden, den 25.01.2017 / 31.05.2017 / 29.11.2017 / 16.05.2018 / 25.07.2018

Ingenieurbüro W. Heller

Inhaltsverzeichnis der Begründung:

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
Beschreibung des Gebiets:	4
Abgrenzung des Geltungsbereichs:	4
3. Übergeordnete Planungen	4
Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:	4
5. Überschwemmungsgebiet	5
6. Umweltbericht	5
7. Alternativenprüfung	5
8. Verkehrliche Erschließung	6

1. Anlass und Zielsetzung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“ abzugleichen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Vorhabenträger Piott Heinrich und Rainer GbR betreibt auf einer Teilfläche des FlSt. 1040, Gemarkung Seidelsdorf, bereits seit 2007 eine Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen.

Anlass für die Bebauungsplanaufstellung ist die geplante Erweiterung der bestehenden Anlage. Da durch die nächste Erweiterung der Grenzwert von 2,3 Mio. Normkubikmeter Rohgas pro Jahr überschritten wird, ist zur Bewilligung des Bauvorhabens die Ausweisung des Sondergebiets erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl ist der Geltungsbereich bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.



(Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan der großen Kreisstadt Dinkelsbühl)

2. Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Beschreibung des Gebiets:

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Oberhard. Der Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl liegt im westlichen Gemeindegebiet, direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Seidelsdorf und hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im

- Norden durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1039 Gmkg. Seidelsdorf)
- Osten durch den öffentlichen Feldweg (Flstk. 1037, Gmkg. Seidelsdorf)
- Süden durch den Buckenweiler Bach (Flstk. 1041, Gmkg. Seidelsdorf)
- Westen durch die Landesgrenze zu Baden-Württemberg

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist im Planteil M 1:1000 dargestellt.

Auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs befindet sich die bestehende Anlage des Vorhabenträgers. Die Restfläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich an.

Die nächsten landwirtschaftlichen Anwesen bzw. Wohnhäuser befinden sich in ca. 70 m Entfernung.

3. Übergeordnete Planungen

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung:

LEP B V 3.6, Grundsatz: Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

RP 8 B V (neu) 3.1, Grundsatz: In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

LEP B VI 1 Grundsatz: Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

LEP B VI 1.1 Abs. 3, Ziel: Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP V BI 1.5 Abs. 1, Grundsatz: Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubringen.

4. Biotopkartierung Schutzgebiete

Im Planungsgebiet befinden sich keine kartierten Biotope bzw. Schutzobjekte und –flächen gemäß BayNatSchG (siehe Auszug Fachinformationssystem Naturschutz in Bayern im Anhang)

5. Überschwemmungsgebiet

Die Überflutungsfläche des Buckenweiler Baches wurde mit einer Ablaufmenge von 4 m³/sec. abgeschätzt. Es sind keine nennenswerten Überflutungen des Flurstückes 1040 zu erwarten.

6. Umweltbericht

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Oberhard“. Im Grunde genommen sind die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben, wie sie bereits im Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes dargestellt sind. Es wird daher auf den Umweltbericht des Bebauungsplanes verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil der Begründung ist. Der Umweltbericht wird von Landschaftsarchitekt Michael Schmidt, als gesonderter Teil der Begründung erstellt.

7. Alternativenprüfung

Ein großer Teil des Plangebietes wird bereits als Biogasanlage genutzt. Durch die Erweiterung der Biogasanlage an der vorhandenen Stelle werden vorhandene Anlagenteile besser ausgenutzt. Ein Neubau an einer anderen Stelle hätte einen erheblich größeren Flächenverbrauch. Die Erweiterung bildet eine Einheit mit der vorhandenen Anlage, so dass auch keine weitere Zersiedelung der Landschaft bzw. eine Störung des Landschaftsbildes entsteht.

Somit ist der vorhandene Standort am besten für die Ansiedlung geeignet.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Sondergebiet wird über den westlich bzw. nördlich verlaufenden bestehenden Feldweg erschlossen. Es ist keine weitere Erschließungsmaßnahme nötig.

Die vorhandenen internen Verkehrswege werden wie bisher nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und dienen lediglich der Zufuhr der zu vergärenden Biomasse, sowie der Abfuhr des vergorenen Substrats auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

9. Aufstellungsvermerk

Aufgestellt:

Herrieden, 25.01.2017 / 31.05.2017 / 29.11.2017 / 16.05.2018 / 25.07.2018

Ingenieurbüro W. Heller